



BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden**

Frankfurt am Main, den 30.08.2023

Abgrenzung des NSG's „Bienenkopf und Mühlberghänge bei Heidenrod Wisper“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, begrüßen wir, die Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen die Naturwaldentwicklungsflächen, welche eine Größe von mind. 100 Hektar haben, rechtlich als NSG zu sichern.

Im Hinblick auf die Ausweisung des NSG's „Bienenkopf und Mühlberghänge bei Heidenrod Wisper“ möchten Sie bitten, den Abgrenzungsvorschlag des RP Darmstadt zu korrigieren.

Zum Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.06.2023 hat der RP Darmstadt uns den Entwurf der NSG-VO des NSG's „Bienenkopf und Mühlberghänge bei Heidenrod Wisper“ übersandt (Anlage 1).

Wie Sie aus dem Abgrenzungsvorschlag erkennen können wurden die angrenzende Naturwaldentwicklungsflächen (Nr. 42 und 35) nicht berücksichtigt (Anlage 2 und 3).

Die Entscheidung wurde per Mail damit begründet, dass die beiden nicht einbezogenen Flächen erst in der dritten Tranche ausgewählt wurden und deshalb nicht zu der selben Naturwaldentwicklungsfläche gehören, welche mit der NSG-Ausweisung geschützt werden soll.

Wir können diese Sichtweise nicht akzeptieren. Maßgeblich ist für die Umsetzung des Koalitionsvertrages und Ihrer Erlasse vom 10.01.2022, 05.10.2022 und 17.09.2021 nicht der Zeitpunkt der politischen Entscheidung, über die Einzelflächen, sondern, ob sich in der Natur eine Gesamtfläche von ≥ 100 Hektar ergibt oder nicht. Der funktionelle Zusammenhang



ist selbst dann gegeben, wenn die große Naturwaldentwicklungsfläche durch die 30-50 m schmale Wisperau durchzogen wird.

Im Übrigen verweisen wir darauf, dass bei dem im Februar 2022 vom RP Gießen ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Schelder Wald“ sehr wohl Naturwaldentwicklungsflächen verschiedener Tranchen einbezogen wurden.

Auch in der Kommunikation von Hessen-Forst zur Abgrenzung der Naturwaldentwicklungsflächen können wir keine andere Sichtweise erkennen und der höhere fachliche Wert großer gegenüber kleinen Naturwaldflächen spricht ebenfalls für unsere Auffassung.

Auch aus § 29 HeNatG folgert, dass man sich bei der NSG-Abgrenzung an der Tatsache der arrondierten Naturwaldentwicklungsfläche orientiert und nicht am Zeitpunkt der politischen Entscheidung.

Für die Anerkennung der Naturwaldentwicklungsfläche als „striktes Schutzgebiet“ zur Erfüllung des 10%-Ziels der EU-Biodiversitätsstrategie ist die rechtliche Sicherung der gesamten Fläche als NSG von großer Bedeutung. Auf der letzten Landesnaturschutztagung in Gießen kündigte die Vertreterin des HMUKLV an, dass zur Erfüllung des 10%-Ziels Wald-Naturschutzgebiete ohne Nutzung an die EU gemeldet werden sollen.

Wir halten die grundsätzliche Klarstellung dieser Fragestellung gegenüber allen Regierungspräsidien für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Nitsch
Landesvorsitzender des BUND Hessen
im Auftrag des BUND Hessen, des NABU Hessen und der HGON